

## **Der Wandel des Normalarbeitsverhältnisses unter Bedingungen einer „Krise der Normalität“**

---

Prof. Dr. Ulrich Mückenberger, geb. 1944, Studium von Rechts- und Politikwissenschaft in Berlin und Marburg, 1973 - 77 Dozent an der DGB-Bundesjugendschule Oberursel, danach Ass.-Professor in Bremen, seit 1985 Professor für Arbeitsrecht an der Hochschule für Wirtschaft und Politik in Hamburg. Veröffentlichungsschwerpunkte: Sozialpolitik, Normalarbeitsverhältnis, Arbeitskampfrecht, Ökologie im Betrieb.

### I

Bis vor kurzem orientierte sich die Regulierung der Arbeitsbeziehungen am Leitbild eines relativ einheitlichen Typs von Arbeitsverhältnis, das ich das „Normalarbeitsverhältnis“ genannt habe.<sup>1</sup> Umrissen war mit diesem Begriff das Arbeitsverhältnis, das als dauerhaftes kontinuierliches qualifiziertes Vollzeitverhältnis im größeren Betrieb vorgestellt wurde.

Das Normalarbeitsverhältnis beschrieb nie eine empirische Realität der ausschließlichen oder auch nur vorherrschenden Form der Verrichtung von Arbeit in dieser Gesellschaft. Immer gab es neben ihm weite Bereiche gesellschaftlicher Arbeit, die in davon abweichender „a-typischer“ Form verrichtet wurde oder die, da nicht auf dem formellen Arbeitsmarkt erscheinend, gar nicht als „Arbeit“ identifiziert und bewertet wurde. Gleichwohl konnte angesichts ökonomischen Wachstums und der Ausweitung der Beschäftigung das Normalarbeitsverhältnis als *allgemeines* Leitbild gelten, das der arbeitsrechtlichen Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen, dem Beitrags- und Leistungsgefüge der Sozialversicherung, aber auch den familienrechtlichen Ausgleichsmechanismen wie den Steuer- und subventionspolitischen Umverteilungsprozessen ein Bezugspunkt war und zugleich dadurch bestimmt wurde.

An diesem Leitbild orientierten sich staatliche Instanzen, sofern sie durch Gesetzgebung und/oder Rechtsprechung den Bestandsschutz von Arbeitsverhältnissen ausweiteten - wie etwa durch Ausbau des Kündigungsschutzes bei längerdauernden Arbeitsverhältnissen oder durch dessen Ausbau zu einer Befristungskontrolle und so weiter. An diesem Leitbild orientierten sich aber auch die tariflichen und betrieblichen Kontrahenten bei der Bestandssicherung, Lohndifferenzierung, Personalselektion, bei der Rekrutierung von Ent-

---

<sup>1</sup> Siehe dazu meine Beiträge: „Erfahrungsansatz unter Bedingungen der zweiten industriellen Revolution“, Bundesarbeitstagung Gewerkschaftliche Bildung, Hattingen Juni 1984, Protokoll Bd. 8II, Düsseldorf 1986, S. 131 - 57; „Ein Bruch mit dem Konzept des Normalarbeitsverhältnisses“, Frankfurter Rundschau 16. 1.1985 (Dokumentation); „Die Krise des Normalarbeitsverhältnisses“ in: Zeitschrift für Sozialreform 1985, S. 415 ff., 457 ff.

scheidungs-gremien und Funktionsträgern. Vieles spricht dafür, daß das Leitbild des Normalarbeitsverhältnisses aber auch allgemeine Legitimität genoß, weil die ihm innewohnenden Sicherungs- und Zuteilungsmaßstäbe als Wert-(Selbst- und Fremdwert-)maßstäbe in den arbeitenden Menschen selbst verankert und „selbstverständlich“ waren. Sie beruhten auf einer Normalitätsvorstellung, die nicht unbedingt gehebt, aber als alternativlos anerkannt wurde, die nicht immer empirische Lebenslagen beschrieb, aber normativ auf Selbstbild und Lebensführung einwirkte.

## II

In allen Etappen seiner historischen Entwicklung erfüllte und erfüllt das Normalarbeitsverhältnis eine Vielzahl von Funktionen. Mit Funktionen sind Aufgaben oder Sinnzuweisungen gemeint, die für Struktur und Ausbreitung des Normalarbeitsverhältnisses objektiv maßgebend waren, die also nicht beliebig subjektiv definier- und undefinierbar, „setz-“ und austauschbar sind. Das Normalarbeitsverhältnis ist nicht sozusagen gegen das System der Lohnarbeit durchgesetzt worden, quasi als Alternative zu den in diesem System herrschenden Gesetzen und Bedingungen. Sondern es ist als Bestandteil dieses Systems entwickelt worden, ist somit in seinen Funktionen von den dieses System beherrschenden Interessen und Bestandsbedingungen geprägt. Daß darin Kapitalinteressen, gemeinsame Interessen von Arbeit und Kapital, Interessen von abhängig Beschäftigten, aber auch sektorale Kapitalinteressen und partikuläre Interessen der untereinander in Konkurrenz stehenden Lohnarbeiter/innen eingehen, macht eben die angedeutete Vielzahl von Funktionen aus.

Gegenwärtig bedeutsam sind vor allem drei Funktionen:

- eine Schutzfunktion für die Arbeitenden,
- eine *Antriebsfunktion* gegenüber den auf fremdbestimmte Arbeit Angewiesenen,
- eine Sefefctzonsfunktion innerhalb der abhängig Beschäftigten oder auf abhängige Beschäftigung Angewiesenen.

a) Obwohl in der gegenwärtigen gewerkschaftlichen Diskussion vorrangig die Schutzfunktion des Normalarbeitsverhältnisses wahrgenommen wird,<sup>2</sup> dürfte die Antriebsfunktion die historisch mindestens gleichrangige Bedeutung haben. Gemeint ist damit, daß das Normalarbeitsverhältnis - besonders ausgeprägt in der deutschen Variante - darauf angelegt ist, die Priorität von Erwerbsarbeit vor anderen menschlichen Tätigkeiten und die alternativlose Notwendigkeit kontinuierlicher, tendenziell lebenslanger Erwerbsarbeit in den Lebensentwürfen, Werthaltungen, Selbst- und Fremdbildern der arbeitenden Menschen zu verankern. Es richtet durch deren Verinnerlichung einen „Zwang zum Selbstzwang“ (N. Elias) ein, der im Ergebnis die erforderliche kapitalistische Arbeitsmoral zur selbstverständlichen zweiten Natur, zur „Normalität“, werden läßt.

---

<sup>2</sup> S. etwa Gerhard Bosch, „Hat das Normalarbeitsverhältnis eine Zukunft?“, in: WSI-Mitteilungen 3'86, S. 163 ff.; vgl. auch FN. 19 und 20.

Das Interesse an kontinuierlicher Verwertung von Arbeitskraft ist zuallererst ein kapitalistisches, das mit der Verlagerung von landwirtschaftlichen zu industriellen Arbeitsprozessen und mit der Verstärkung der letzteren zunehmende Bedeutung für die Kapitalverwertung selbst gewann. Noch vor kaum mehr als einem Jahrhundert war in Deutschland die Bereitschaft zur Verrichtung kontinuierlicher fremdbestimmter Arbeit bei den Mittellosen -wie Zeitdokumente eindrucksvoll nachweisen - keineswegs so bruchlos vorhanden, wie es heute erscheint. Die Eintrichterung der Arbeitsmoral geschah mit Gewalt, mit Strafandrohung, mit Verlängerung von Kündigungsfristen, verbunden mit Vertragsstrafen. Als viel wirksamer als diese von außen kommenden Zwänge erwies sich aber, durch materielle Anreizsysteme - die wir heute als Vorstufen des Normalarbeitsverhältnisses identifizieren können — die Bereitschaft zu kontinuierlicher fremdbestimmter Arbeit in den Individuen selbst zu entwickeln, sie zu Kontrolleuren ihrer eigenen Arbeitsdisziplin zu machen.

Genau dies scheint die historische Leistung des deutschen Sozialversicherungssystems, das das Leistungsniveau mit Beitragshöhe und -dauer koppelt und damit soziale Sicherung von Erwerbsarbeitskontinuität abhängig macht, sowie des arbeitsrechtlichen Bestandsschutzsystems zu sein, das den gesicherten sozialen Besitzstand systematisch mit der *Dauer* kontinuierlicher Beschäftigung verknüpft und die erforderliche Arbeitsdisziplin auf diese Weise prämiert beziehungsweise ihr Fehlen sanktioniert.<sup>3</sup> An diesen wie anderen Beispielen läßt sich plastisch die Antriebsfunktion des Normalarbeitsverhältnisses in Vergangenheit und Gegenwart veranschaulichen.

b) Mit der Antriebsfunktion unmittelbar verknüpft ist die Selektionsfunktion des Normalarbeitsverhältnisses. Der Befund ist, daß das Normalarbeitsverhältnis nicht nach dem Prinzip materieller Gleichheit aller reguliert, sondern Chancen differenziert zuweist und verteilt, mithin für die einen Vorteile, für die anderen Nachteile begründet. Wenn die Interessen unterschiedlicher Gruppen abhängig Beschäftigter ins Verhältnis zueinander gesetzt, gewertet und je nach dem Ergebnis der Bewertung mehr oder auch weniger geschützt werden, dann muß es ein gemeinsames Kriterium geben, das der Auswahl und der Verteilung von Chancen zu Grunde liegt. Das Bewertungskriterium des Normalarbeitsverhältnisses lautet: Beschäftigungskontinuität (betrieblich verstanden als Dauer der Betriebszugehörigkeit, sozialrechtlich verstanden als Anzahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre). Sicher ist dieses Kriterium bei uns - anders als in Ländern mit strikten Senioritätsregeln<sup>4</sup> - gemildert durch soziale, dem Schutzbedarf folgenden Gesichtspunkte. Aber unbestrittenermaßen ist Beschäftigungskontinuität das Grundkriterium.

Bei näherem Zusehen erweist sich das Merkmal der Beschäftigungskontinuität als nicht nur absolutes (wer Jahre gearbeitet hat, dem steht x, y, z zu), sondern auch relatives (wer länger gearbeitet hat, dem steht mehr zu als dem,

<sup>3</sup> Dies wird genauer belegt in meinen in FN. 1 genannten Beiträgen von 1985.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu erschienene Arbeiten der WZB-Autoren Knuth Dohse, Ulrich Jürgens und Harald Russig.

der kürzer gearbeitet hat). Darin besteht eben seine Verteilungs- und Selektionsfunktion. Wer das Grundkriterium des Normalarbeitsverhältnisses — Beschäftigungskontinuität - nicht oder nur teilweise erfüllt, erfährt Nachteile. Zur strukturellen Diskriminierung führt die Selektionsfunktion des Normalarbeitsverhältnisses dann, wenn von Menschen Tätigkeiten erwartet werden, die gesellschaftlich notwendig sind, deren Verrichtung gleichwohl nicht oder unzureichend in das Merkmal der Beschäftigungskontinuität einfließt: das trifft gegenwärtig besonders stark für Haus- und Familienarbeit zu und trifft unter traditioneller Rollenverteilung überdurchschnittlich Frauen; oder wenn Menschen gegen ihren Willen von der Teilnahme am Erwerbsleben ausgeschlossen werden - Jugendliche, Ältere, Dauerarbeitslose und so weiter. In diesen Fällen findet aufgrund der Konstruktionsmerkmale des Normalarbeitsverhältnisses eine Chancenzuteilung statt, die vor aktuellen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen zunehmend geringere Legitimität besitzt.

c) Daß das Normalarbeitsverhältnis auch eine historisch bedeutsame Schutzfunktion aufweist, ist unbestritten. Ursprünglich war die Arbeitskraft total „flexibel“ der formellen Arbeitsvertragsfreiheit und dem Weisungsrecht des Arbeitgebers ausgesetzt. Das Normalarbeitsverhältnis drängte und drängt diese ursprünglich grenzenlose Flexibilität zurück. Seine Schutzfunktion besteht in der Durchsetzung von Mindeststandards und/oder kollektiver Teilhabe an der Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Die Schutzfunktion ist im historischen Bewußtsein der Gewerkschaften fest verankert. Sie ist auch aktuell stark im Bewußtsein, weil gerade sie von der gegenwärtigen neokonservativen Politik akut bedroht wird. Weniger im Bewußtsein ist dagegen, daß dieser Schutz immer mit den herrschaftlichen Funktionen des Antriebes zu fremdbestimmter Arbeit und der Diskriminierung arbeitsmarktschwächerer (weil über geringere Kontinuitätschancen verfügenden) Gruppierungen einherging und -geht. Deshalb ist es mir wichtig, diese Funktionen besonders zu betonen.

### III

Die gegenwärtige Diskussion um das Normalarbeitsverhältnis ist erst dann realistisch zu führen, wenn diese verschiedenen Funktionen auseinandergehalten und in ihrer jeweils unterschiedlichen Verlaufsform beobachtet und bewertet werden. Wer heute vorrangig die *Sicherung* des Normalarbeitsverhältnisses proklamiert, läuft Gefahr, allein dessen Schutzfunktion wahrzunehmen, die herrschaftlichen Funktionen mitsamt den sich dabei abzeichnenden Entwicklungslinien aber unkritisch fortzuschleppen. Auch die Formel von *Ausbau* des Normalarbeitsverhältnisses droht in diese Falle zu gehen, sofern nicht zuvor die herrschaftlichen Funktionen schonungslos herausgearbeitet und zum Gegenstand von Veränderungsüberlegungen gemacht worden sind.

So wenig sich nämlich „das“ Normalarbeitsverhältnis in seiner Schutzfunktion erschöpft, so wenig läßt sich die gegenwärtige Kritik am Normalarbeitsverhältnis auf den Angriff aus dessen Schutzfunktion reduzieren. Vielmehr

werden die unterschiedlichen Funktionen, die ich umrissen habe, heute aus höchst unterschiedlichen Richtungen und mit entsprechend unterschiedlichen Zielen in Frage gestellt:

a) Die (neo)konservative Politik hat unter der Flagge der Flexibilisierung begonnen, die Schutzfunktion des Normalarbeitsverhältnisses auszuhöhlen. Die arbeits- und sozialpolitischen Maßnahmen der gegenwärtigen Bundesregierung beruhen auf der neokonservativen Annahme, das Individuum müsse mehr als bisher in seiner Freiheit und Selbstentfaltung geschützt und hierzu von starren „Bevormundungen“ durch die bestehende Sozialordnung in Schutz genommen werden. Das konservative Deregulierungsprogramm sieht demgemäß die Ersetzung kollektiver durch einzelvertragliche Regelungsstrukturen (Befristungs-, Kündigungs-, Teilzeitarbeitsrecht), die Ersetzung fester gesetzlicher durch flexible marktförmige Regelungen (Arbeitszeitgesetzentwurf, Beschäftigungsförderungsgesetz) sowie die Ersetzung öffentlicher Verantwortung durch Privatinitiative (Privatisierung, § 116 Arbeitsförderungs-gesetz, Stärkung des Subsidiaritätsprinzips im Sozialrecht) vor.<sup>5</sup> Diese Form der Deregulierung/Flexibilisierung richtet sich der Sache nach gegen Mindeststandards und kollektive Teilhabe im Arbeitsverhältnis und somit eindeutig gegen die Schutzfunktion des Normalarbeitsverhältnisses.

b) Die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt wirken sich vielgestaltig aus. Die gesteigerte Konkurrenz der Arbeitenden untereinander berührt alle Funktionen des Normalarbeitsverhältnisses. Die Antriebsfunktion wird durch den Mangel von Wahlmöglichkeiten und durch die Gefahr der Dauerausgrenzung erhöht. Die Selektionsfunktion wird brutaler, indem sich die Segmente der Betroffenheit durch „a-typische“ Beschäftigung und Ausgrenzung aus dem Erwerbsleben ausweiten. Der Zwang, nicht oder weniger geschützte Beschäftigung anzunehmen, steigt und begünstigt eine Tendenz der Ersetzung „normaler“ durch „flexible“ Beschäftigung auf bestimmten Teilarbeitsmärkten. Sichtbar wird so eine kurzfristige, aber mittel- und langfristige noch viel einschneidendere Erosion der Schutzfunktion des Normalarbeitsverhältnisses — schon ohne Zutun staatlicher Flexibilisierungspolitik.

c) Vielgestaltig sind auch die Veränderungen auf dem Gebiet der Einstellung zu Erwerbsarbeit und Arbeit überhaupt bei den auf Beschäftigung Angewiesenen. Neueren empirischen Erhebungen zufolge<sup>6</sup> scheinen die beschriebenen Antriebs- und Selektionsfunktionen vor allem noch in traditionellen Arbeitermilieus fraglos hingenommen zu werden. Dagegen treffen sie offenbar bei bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern - Jüngeren, Frauen, städtischen Milieus, höheren Bildungsabschlüssen - und dort, wo diese Merk-

<sup>5</sup> S. Ulrich Zachert, „Hintergrund und Perspektiven der „Gegenreform im Arbeitsrecht“, in Kritische Justiz 1984, S 186 ff, Utich Muckenberger, „Deregulierendes Arbeitsrecht Die Arbeitsrechtsinitiativen der Regierungskoalition“, in Kritische Justiz 1985, S 255 ff, Karl-Jürgen Bieback, „Das Sozialleistungssystem in der Krise“, in Zeitschrift für Sozialreform 1985, S 577 ff, 641 ff, 705 ff

<sup>6</sup> Hier wie in Abschnitt V verweise ich auf „Gewerkschaften vor den Herausforderungen der 90er Jahre“, Hans Bockler-Stiftung Graue Reihe o J (1987), W Zapf u a, „Individualisierung und Sicherheit Untersuchungen zur Lebensqualität in der Bundesrepublik Deutschland“, München 1987, Christiane Müller-Wichmann, „Von wegen Freizeit“ Ein Gutachten für die IG Metall, Frankfurt 1987

male sich kumulieren oder wo sich Milieus vermischen, auf zunehmenden Widerstand. Vielfach verbindet sich dieser Widerstand mit der Teilnahme an ökologischen Initiativen. Daraus entspringt der Anspruch, das Leben aus der Klammer der (oft menschen- und naturzerstörenden) Erwerbsarbeit zu emanzipieren und Erwerbsarbeit, Arbeitszeitgestaltungen und -bedingungen Lebensbedürfnissen anzupassen und unterzuordnen. Diese Kritik an der vorgefundenen Industriearbeit verbindet sich oft mit der Kritik an der vorgefundenen Geschlechtsrollenzuweisung. Deshalb richtet sie sich meist sowohl gegen die Antriebs- als auch gegen die Selektionsfunktion des Normalarbeitsverhältnisses.

Erst diese differenzierte Betrachtung der Frage, warum heute Zweifel am überkommenen Normalarbeitsverhältnis geltend gemacht werden, öffnet den Weg zu perspektivreichen Überlegungen und Diskussionen zu dessen Fortentwicklung.

#### IV

Die geringsten Einschätzungsschwierigkeiten - was aber leider die praktischen Bewältigungsprobleme nicht mindert - bereiten die gegenwärtigen Angriffe auf die Schutzfunktion des Normalarbeitsverhältnisses. Das Freiheitspathos der Neokonservativen trägt über die materiellen Voraussetzungen von wirklicher Freiheit hinweg. Ihre Variante der Flexibilisierung ist im Kern eine Politik der Ökonomisierung (= Verbüligung) und Disziplinierung der Ware Arbeitskraft. Die Folgen von Befristungserleichterung, Verschlechterung des Kündigungsschutzes, weiterer Fremdbestimmung von Arbeits- und Lebenszeit, der Gefährdung kollektiver Interessenvertretung sind nicht ein Zugewinn, sondern ein Verlust materialer individueller Freiheit. Die Armut eines zunehmenden Teils der Bevölkerung, besonders älterer und alleinerziehender Frauen, der Verlust langfristiger arbeits- und sozialrechtlicher Sicherung werden durch solcherlei Flexibilisierung hervorgerufen und vertieft. Eine Spaltung der Gesellschaft entlang der Segmentationslinien des Arbeitsmarktes zeichnet sich ab. Und das über den Maßnahmen proklamierte Ziel der Beschäftigungsförderung hat sich - wenn es je ernst gemeint war - ziemlich desavouiert.

Weil das so ist, besteht im gewerkschaftlichen und gewerkschaftsnahen Umfeld insoweit Einigkeit, daß diese Infragestellung der Schutzfunktion des Normalarbeitsverhältnisses nach besten Kräften abzuwehren sei. Es ist eine arbeitsmarkt-, gesellschafts- und allgemeinpolitische Machtfrage, ob diese Abwehr gelingt oder nicht.

#### V

Völlig anders einzuschätzen - und hier hegt der Kern der aktuellen innergewerkschaftlichen Kontroverse - ist die an Boden gewinnende Kritik an der Antriebs- und der Selektionsfunktion des Normalarbeitsverhältnisses. Diese Kritik ist prinzipieller, als es auf den ersten Blick erscheint. Sie richtet sich

nicht nur gegen diese oder jene disziplinierende oder diskriminierende Gesetzes- oder Tarifbestimmung. Sie zielt vielmehr auf die „Normalität“ selbst,<sup>7</sup> in der Erwerbsarbeit bisher den Lebenszyklus, die Geschlechter- und Generationenbeziehungen, das Verhältnis zu den Naturgrundlagen der Gesellschaft und darüber die Wertvorstellungen der Menschen nicht nur geprägt, auch nicht nur geschädigt, sondern tendenziell „de-naturiert“ hat und weiter denaturiert. Das ist der Hintergrund der Kontroverse darüber, ob „das Normalarbeitsverhältnis“ noch Zukunft hat (und verdient) oder nicht.<sup>8</sup>

So wichtig und existenznotwendig es ist, der konservativen Bedrohung der Schutzfunktion entgegenzutreten, so wenig reicht diese Position der Verteidigung hin, um den Zukunftsproblemen der arbeitenden Menschen und der Gewerkschaften gerecht zu werden. Eine perspektivreiche Diskussion muß vielmehr gerade auch bei den geschilderten Ansätzen der Kritik der überkommenen Normalität ansetzen, bei den veränderten Lebensentwürfen und Zukunftswünschen, dem Begehren nach einem anderen Verhältnis von Arbeit und Leben bei einem zunehmenden Teil arbeitender Menschen.

Vor allem folgende Umstände und Entwicklungen<sup>9</sup> zwingen dazu, über die bloße Verteidigung des sozialpolitischen Status quo hinauszudenken. Im zurückgehenden Jahrhundert hat sich ein sozialer Wandel vollzogen, der mit einem ungeahnten Zuwachs individueller Wahlmöglichkeiten, aber auch Entscheidungszwänge bei lohnabhängigen Menschen einherging. Ihr Lebenslauf, ihre Bildungssituation, Berufsrolle, Geschlechterrolle, Wohn- und Freizeitsituation waren früher weitgehend durch die soziale Lage und das tradierte Milieu vorherbestimmt. Es gab - nicht als empirische Gegebenheit, aber als allgemein geteiltes Leitbild - so etwas wie eine „Normalbiographie“ lohnabhängiger, eine „Arbeiterkultur“, zahllose lebensweltliche Berührungspunkte, Symbole, Selbstverständlichkeiten, an denen einheitliche Kollektivität, eben Normalität, erlebt wurde. Dieser Normalität konnten sich einzelne auch nicht - es sei denn um den Preis des Ausschlusses aus dem Milieu - entziehen.

Zwar hat sich nicht die grundlegende Klassenteilung der Gesellschaft verändert. Aber die Traditionsbindungen, auch -gewißheiten der Klassenlage haben für zunehmende Teile der Arbeitenden ihre Integrationswirkung verloren. Sie sind einem breiten Spektrum persönlicher Wahlmöglichkeiten gewichen, die sich als Wahlfreiheiten darstellen können, aber auch als Zwang, fortwährend in eigener Sache Entscheidungen fällen zu müssen.<sup>10</sup> Es gibt keine homogene „Arbeiterkultur“ mehr.<sup>11</sup> Wohnformen und kulturelle Lebensformen, Milieus verschiedener Schichten haben sich vermischt oder beginnen, dies zu tun. Mit zunehmender „Freizeit“ - dieser platte Begriff gibt nicht die

7 Dazu etwa Rainer Zoll, „Plädoyer für eine individualistische Gewerkschaft“, in IG Metall (Hg.), Die andere Zukunft, Bd 2, Köln 1988, S 55 ff

8 S FN 2

9 Einzelnachweise in FN 6

10 S Müller Wichmann (FN 6)

11 Klaus Tenfelde, „Überholt von der demokratischen Massengesellschaft Vom Ende und Erbe der Arbeiterkultur“. SPD Forum Gesellschaftlicher Wandel - Soziale Demokratie, abgedruckt in Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7.3.1988

brisante Gemengelage wieder, die sich jenseits der Erwerbsarbeit in Familien- und Single-Haushalten findet<sup>12</sup> - gewinnen Selbstverwirklichungswünsche jenseits der Berufsrolle, aber auch wieder Entscheidungszwänge und die Auseinandersetzung mit Leistungsantrieben und Fremdbestimmung, an Boden. Es gibt keinen einheitlichen Familientyp mehr. In der Biographie finden zunehmend Experimentierphasen Platz. Immer weniger wird der individuelle Werdegang etwa durch Heirat oder durch die Geburt von Kindern lebenslang festgelegt. Das wiederum hat zu einer - freilich äußerst konfliktreichen - Neubestimmung des Verhältnisses der Geschlechter zueinander beigetragen. Trotz aller noch bestehender Diskriminierung entscheiden heute weniger, als früher denkbar war, die soziale Herkunft und das Geschlecht unabänderlich über individuelle (Aus-)Bildungsgänge und gesellschaftliche Rollen in Beruf, Familie und Öffentlichkeit.

Jede der angedeuteten Entwicklungen weist auch Widersprüchlichkeiten und Probleme auf. Aber es wäre völlig unsinnig, sie deshalb nicht zur Kenntnis nehmen zu wollen oder in ihnen nur „Gefahren“ oder etwa eine besondere „Raffinesse“ des Systems bei der Schwächung kollektiver Interessenpolitik zu sehen. Es gilt vielmehr, in diesen Entwicklungen Chancen ausfindig zu machen und diese bewußt auszubauen und zu gestalten. Keimhaft enthalten sie nämlich auch perspektivreiche Bedürfnisse gesellschaftlicher Gruppierungen nach Selbstbestimmung und Vielfalt, nach Unterordnung der Erwerbsarbeit unter Lebensbedürfnisse, nach Neuverteilung der Geschlechterrollen in Beruf, Familie und Gesellschaft, nach intakter Arbeits- und Lebensumwelt.

Die Beschwörung einer überkommenen „Normalität“ abhängig Beschäftigter droht nicht nur, diese Chancen unbeachtet zu lassen, sondern auch die Gelegenheit zu verspielen, sie weitblickend in ein Konzept von auf Vielfalt und Selbstverantwortung beruhender Solidarität zu integrieren.<sup>13</sup> Sie trägt selbst noch dazu bei, daß sich der Neokonservatismus das Monopol über die Deutung und politische Ausgestaltung der „neuen“ Bedürfnisse nach Individualität, Vielfalt und Selbstbestimmung an seine Flagge heften und damit gegen die „konservativen Besitzstandswahrer“ zu Felde ziehen kann.

## VI

Während sich nämlich die Gewerkschaften mit diesen sich verändernden Orientierungen und Bedürfnisstrukturen ungeheuer schwer tun, beginnen die Konservativen - freilich bei nicht gering zu veranschlagenden internen Konflikten -, sie in ihr politisches Gesamtkonzept zu integrieren. Indem sie sich für deren Realisierung teilweise recht energisch stark und attraktiv gemacht haben, tragen sie ihr Teil zu der sich abzeichnenden „neuen Unübersichtlichkeit“ bei, die Habermas diagnostizierte.<sup>14</sup> Sie - die doch nach wie vor die vor-

---

12 S. Müller-Wichmann (FN. 6).

13 So mein Versuch in dem Vortrag von 1984 (FN. 1).

14 Jürgen Habermas, Die Neue Unübersichtlichkeit, Frankfurt/Main 1985, S. 141 ff.

herrschenden gesellschaftlichen Besitz- und damit Herrschaftsverhältnisse konservieren - geben sich als Neuerer und Modernisierer. Jene aber, die gegen diese Herrschaftsverhältnisse den Fortschritt zumindest proklamierten, werden zu konservativen „Besitzstandswahrern“.

Der Fehler der neokonservativen Ideologie ist ernsthaft erst auf- und nachzuweisen, wenn man die angedeuteten neuartigen Orientierungen und Individualisierungsbedürfnisse wirklich begriffen und akzeptiert hat. Der Neokonservatismus verknüpft nämlich diese neuartigen Bedürfnisse und Haltungen sowie ihre Realisierung in praktischer Tagespolitik wie selbstverständlich mit einer theoretisch und praktisch äußerst folgenreichen Prämisse. Sie lautet: Mehr Freiheit ist nur auf Kosten von Sicherheit zu erlangen. Deshalb erfordert der propagierte Zuwachs von Wahlfreiheiten die Preisgabe „zu starrer“ sozialstaatlicher Sicherungen. „Flexibilisierung“ im regierungsamtlichen Sinne entspreche somit nicht nur den Interessen der Unternehmen, sondern auch den neuartigen Bedürfnissen der Beschäftigten. Wer sich dieser Erkenntnis entzieht - so die Konsequenz der Neokonservativen -, ist „altmodisch“, droht vom Strom der Zeit überholt zu werden.

Falsch an dieser Argumentation ist schon die Prämisse, Freiheit und Sicherheit seien Gegensätze. Individualisierung, Vielfalt und Selbstbestimmung führen nur unter der Voraussetzung umfassender gesellschaftlicher Solidarität zu einem Zuwachs materialer Freiheit. Diesem Problem muß sich jede Position stellen, die gegenüber der überkommenen Normalität ein Mehr an individueller Freiheit für möglich hält und fordert. Bemüht sie sich nicht zugleich um den Aufbau eines dieses Mehr an individueller Freiheit umgebenden Rahmens kollektiven solidarischen Schutzes, so bleibt es beim Sozialabbau. Es ist nicht ohne Ironie, daß die Gutachtergruppe um Wolfgang Zapf der gegenwärtigen Regierung diese Erkenntnis in der „Schriftenreihe des Bundeskanzleramtes“ mahnend ins Stammbuch geschrieben hat.<sup>15</sup>

## VII

Gewerkschaften drohen in die von den Neokonservativen gestellte Falle zu laufen, wenn sie selbst die Prämisse eines Gegensatzes zwischen Freiheit und Sicherheit teilen, nur eben statt für mehr Freiheit für mehr Sicherheit plädieren. Gewiß gibt es Ansätze, die neu aufgetauchten Bedürfnisse nach Individualität und Vielfalt, nach Wahlfreiheit, positiv zu werten.<sup>15</sup> Aber vorherrschend haben die Gewerkschaften kein „Projekt“ von Individualität und Freiheit, das auch nur annähernd dem „Projekt“ Solidarität, Kollektivität, Sicherheit gleichkäme.<sup>17</sup> Solcherlei Bedürfnisse werden eher dem Feld der Kulturarbeit zugeschrieben. Auf den „harten“ Gebieten der Tarif- und Sozialpolitik

<sup>15</sup> Die Studie von Zapf u. a. (FN. 6) ist erschienen als Band 4 der Schriftenreihe des Bundeskanzleramtes.

<sup>16</sup> So G. Hamacher und K. Zwickel im Vorwort zu Müller-Wichmann (FN. 6), S. 5/6; perspektivreich auch K. Blesing, „Gewerkschaftliche Reformperspektiven“, in: WSI-Mitteilungen 1988, S. 528 ff.

<sup>17</sup> Dazu U. Mückenberger, „Ruhe - Ordnung - Deregulierung“, in: R. Hoffmann/D. Lange (Hg.), Gewerkschaften und neokonservative Hegemonie, Graue Reihe N. F. Bd. 1, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf 1988, S.40ff.

wird Freiheit eher als Folge einer sicherheitsbezogenen Politik denn als eigenständiges Ziel verstanden.

Dies spiegelt sich in der Auseinandersetzung um die Zukunft des Normalarbeitsverhältnisses. Eingeführt wurde der Begriff zur Beschreibung und kritischen Analyse eines Leitbildes gesellschaftlicher Reproduktion, das um fremdbestimmte Erwerbsarbeit gruppiert ist und das noch den einzelnen Arbeitsverhältnissen die herrschaftlichen Maßstäbe einer kapitalistischen Marktgesellschaft aufträgt.<sup>18</sup> In der weiteren Debatte verlor der Begriff seinen gesamtgesellschaftlichen Bezug und wurde auf die Beschreibung einzelner Arbeitsverhältnisse reduziert.<sup>19</sup> Dabei büßte die Bezugnahme auf die „Normalität“ ihre kritische Bedeutung ein: iVormazArbeitsverhältnis wurde gleichbedeutend mit *wünschenswertem* Arbeitsverhältnis.<sup>20</sup>

Der Weg war dann nicht weit, das Normalarbeitsverhältnis zum positiven Bezugspunkt gewerkschaftlichen Handelns zu machen: es zu sichern, allenfalls auszubauen. Die auch im Umfeld der IG Metall geforderte Neudefinition des Normalarbeitsverhältnisses und die dahinter stehende Kritik an dessen Antriebs- und Selektionsfunktion<sup>21</sup> gerieten ins Hintertreffen.<sup>22</sup> Beunruhigend an diesem Diskussionsstand ist, daß das zugrundelegende Leitbild von „Normalität“ aus der Linie der Kritik genommen und hermetisch gegen die beschriebenen Tendenzen zu Individualität und Vielfalt abgeschirmt wurde.

Mit der Schärfe der konservativen Angriffe auf das Normalarbeitsverhältnis ist diese Haltung nicht zu erklären. Eine differenzierende Kritik des Normalarbeitsverhältnisses (siehe oben) führt genauso zur Zurückweisung konservativer Angriffe auf dessen Schutzfunktionen. Sie ist darin sogar schärfer und genauer, weil sie nicht zugleich mit der Schutz- die herrschaftlichen Funktionen des Normalarbeitsverhältnisses außer Streit stellt. Sie dürfte auch tendenziell konsensfähiger sein, denn sie legt den für Gewerkschaften immer wichtiger werdenden Gruppierungen, die skeptisch gegenüber der

18 S. oben FN. 1.

19 So etwa Bosch (FN. 2.), S. 165: „Was ist ein Normalarbeitsverhältnis“, auch W Daubler, „Deregulierung und Flexibilisierung im Arbeitsrecht“, in WSI-Mitteilungen 1988, S 449 ff, 450 (weitgehend identisch ders Perspektiven des Normalarbeitsverhältnisses, m Arbeit und Recht 1988, S 302 ff ) U. Zachert, „Entwicklung und Perspektiven des Normalarbeitsverhältnisses“ in WSI Mitteilungen 1988, S 457 ff (teilweise identisch ders , Zerstückung des Normalarbeitsverhältnisses, Arbeit und Recht 1988, S 129 ff ) verwendet einen differenzierteren Begriff, grenzt diesen aber gleichfalls m. E. zu eng auf eine arbeitsrechtliche Vertragsform ein.

20 Etwa F Deppe/W Roßmann, Die neue Unübersichtlichkeit, in I. Kurz-Scherf/G. Breil (Hg.), Wem gehört die Zeit, Hamburg VSA 1987, S 213 ff (218/9), s auch Entwurf des Sozialpolitischen Programmes des DGB, in Soziale Sicherheit 1988, S 328 ff, 332

21 S. etwa Müller-Wichmann (FN 6), S 13, 20, 21, 71, 73, s auch das Vorwort von Regina Droge, ebda, S 7-10

22 Daubler konzediert neben der Schutz bestenfalls die Befriedungsfunktion (AuR 1988, S. 303) Die Antriebsfunktion sieht er nicht. Dies ist um so bedauerlicher, als er selbst wenig später ihr Resultat - verinnerlichte Leistungsvorstellungen - als Hindernis gewerkschaftlicher Solidarität erkennt (ebda). Auch Daublers Ausführungen zur Diskriminierungsfunktion treffen das Problem nicht. Die dem Normalarbeitsverhältnis innewohnende Diskriminierung trifft gesellschaftlich notwendige nichtbezahlte Arbeit. Sie auf Frauen Diskriminierung zu reduzieren (so aber S 307), greift schon zu kurz. Aber wenn Daubler immerhin mit dem Kampf gegen Frauendiskriminierung ernst machte, konnte er sich wohl kaum mit der Option auf deren Abbau durch bloße Arbeitszeitverkürzung (so aber S 307) begnügen. Beide Antworten verfehlen die mit der Selektionsfunktion gestellten Probleme.

Antriebs- und Selektionsfunktion geworden sind, gleichwohl nahe, Angriffen auf die Schutzfunktion entgegenzutreten.

Zuweilen scheint sich die unkritische Wahrnehmung des Normalarbeitsverhältnisses auf die Marxsche Terminologie vom „Normalarbeitstag“ stützen zu wollen. Marx verwendet den Normalitätsbegriff aber keineswegs so euphorisch wie mancher seiner Nachahmer. Einen normalen Arbeitstag durchsetzen, heißt bei Marx, der Ausbeutung zeitliche Grenzen ziehen. Für die Ware Arbeitskraft soll ein Normalmaß gelten wie für andere Waren.<sup>23</sup> Einmal wird der Arbeitstag beschreibend verwendet, einmal als „militärisch uniform“ umschrieben. Allemal ist er Bestandteil des kapitalistischen Systems der Lohnarbeit, nicht etwa diesem entgegengerichtet. „Das Kapital scheint daher durch sein eigenes Interesse auf einen Normalarbeitstag hingewiesen.“<sup>24</sup> Normalisierung ist hier der Hebel zur Abwehr eines, die kapitalistischen Systemerfordernisse übersteigenden Ausmaßes von Ausbeutung. Einen positiven strategischen Bezugspunkt gibt sie nicht ab.

In der heutigen, eindimensional positiven Bewertung des Normalarbeitsverhältnisses drückt sich meines Erachtens ein Utopieverlust innerhalb der Gewerkschaften aus. Die Großutopie einer selbstverwaltet-sozialistischen Gesellschaft ist angesichts der Praxis und Entwicklungsprobleme der staatssozialistischen Länder nachhaltig diskreditiert. Auf der anderen Seite wird den sich verbreitenden Individualisierungs- und Freiheitsansprüchen innerhalb der bestehenden Gesellschaft so tief mißtraut, daß deren utopiehaltige Seite unerschlossen bleibt. Übrig bleibt die Beschwörung einer bedrohten, auf Erwerbsarbeit orientierten Normalität, deren reale Basis sich längst aufzulösen und zu restrukturieren begonnen hat.

## VIII

Individuelle Freiheit und solidarische kollektive Sicherung sind nicht das Gegensatzpaar, zu dem die neokonservative Ideologie sie stempelt, vielmehr bedingen sie einander. Deshalb muß eine Fortentwicklung unserer Sozialverfassung darum bemüht sein, ein dem Stand der historisch-soziokulturellen Entwicklung entsprechendes Höchstmaß an individueller Selbstentfaltung aller Mitglieder der Gesellschaft zu ermöglichen, zugleich aber einen kollektiv-institutionellen Regulierungsrahmen zur Verfügung zu stellen, der sichert, daß der Zugewinn an Freiheit nicht ein formaler bleibt, sondern sich als wirklicher Wohlfahrtszugewinn für alle äußert.<sup>25</sup>

Diese Aufgabe - vor deren zweitem Teil die konservative Freiheits-Propaganda absichtsvoll die Augen verschließt - zieht zahlreiche Folgerungen nach sich, die freilich alle der konkretisierenden Diskussion und Ausgestaltung bedürfen:

---

<sup>23</sup> Das Kapital, Band 1, MEW 23, S. 248/9. Zum folgenden s. auch S. 286,287,294,299.

<sup>24</sup> Ebda., S. 281.

<sup>25</sup> Begriff nach MüHer-Wichmann (FN. 6).

- Abzuwehren sind alle Flexibilisierungs- und Deregulierungsinitiativen, die das Argument der individuellen Freiheit nur als Deckmantel für den Abbau kollektiver Sicherungen und bestehender Schutzrechte nutzen.
- Die bestehenden Arbeits- und Lebensbedingungen wären in einer Richtung fortzuentwickeln, die wenigstens folgende Anforderungen erfüllen: Zwischen Erwerbsarbeit und sonstigen gesellschaftlich notwendigen Tätigkeiten müßten mehr reale Wahlmöglichkeiten eröffnet werden, ohne daß mit dem teil- oder zeitweisen Austritt aus dem Erwerbsleben vorübergehende oder gar bleibende soziale Ausgrenzung und Diskriminierung verbunden ist. Das erfordert, daß bestehende Diskriminierungen wegen des Geschlechts oder der sozialen Herkunft abgebaut werden und daß die Wahrnehmung dieser Wahlmöglichkeiten gegen Diskriminierungsgefahren gesichert wird.
- Von der Fiktion der allgemeinen Geltung des Normalarbeitsverhältnisses und der vorrangigen oder gar ausschließlichen Orientierung arbeits- und sozialpolitischer Maßnahmen an ihm muß abgerückt werden. Kontinuierliche Vollzeitarbeitsverhältnisse müssen in einer Weise ausgestaltet werden, die die selbstbestimmte Einfügung der Erwerbsarbeit in den Lebenszusammenhang erlauben. Daneben aber muß eine Vielzahl nach dem gleichen Kriterium sozialverträglich ausgestalteter Erwerbsarbeitsformen entwickelt werden, die in verschiedenartige Phasen des Lebenszyklus eingefügt werden können, ohne zu Unfreiwilligkeit und Verarmung zu führen. Der sozialverträglichen Ausgestaltung bedürfen Teilzeitarbeit, Gleitzeit und ein umfassendes System von an den Lebensbedürfnissen orientierten Freistellungsansprüchen.<sup>26</sup> Bestimmte Formen gegenwärtig grassierender atypischer Beschäftigung - vor allem befristete Beschäftigung, Leiharbeit, unfreiwillige Selbständigkeit - dürften sozialverträglicher Ausgestaltung nicht zugänglich sein; sie sind daher möglichst zu verhindern.
- Die bestehenden sozialen Sicherungsinstrumente müssen dahingehend fortentwickelt werden, daß nicht-erwerbliche, aber gesellschaftlich sinnvolle Tätigkeit nicht zu Ausgrenzung und Armut führt.<sup>27</sup> Dazu gehört, daß soziale Leistungen generell das sozio-kulturelle Teilhabenniveau erreichen. Tätigkeiten, die - auch ohne Erwerbsarbeit zu sein - gesellschaftlich als notwendig anerkannt sind, sind als anspruchsteigernd zu berücksichtigen. Eine solche Fortentwicklung auf der Grundlage des bestehenden Sozialversicherungssystems kann auch als erste Etappe auf dem Wege zu einer allgemeinen sozialen Grundsicherung vorgestellt werden.
- Neben diesen Schritten setzt eine Politik der Neuverteilung von Erwerbs- und sonstiger Tätigkeit umfassende Arbeitszeitverkürzungen voraus. Ange-

---

<sup>26</sup> Dazu etwa der Arbeitszeitgesetzentwurf der Grünen im Bundestag von 1984; nunmehr BT-Drucksache 11/1188.

<sup>27</sup> Dazu etwa das Diskussionspapier „Soziale Grundsicherung“ des Arbeitskreises Sozialpolitik der SPD-Bundestagsfraktion vom Oktober 1987. Im Gegensatz dazu steht freilich der Rentenreformkompromiß (Gesetzentwurf vom 7. 3. 1989 — BT-Drucks. 11/4124), auf den sich SPD und Regierungskoalition verständigt haben. In ihm lebt das Leitbild des/der „Eckrentners/in“ mit 40 Versicherungsjahren wieder auf. Leider hat der DGB in seinem Programmentwurf (s. FN. 20) hierzu keine zukunftsweisende Alternative geboten.

sichts der geschilderten humanisierungs- und geschlechtspolitischen Zielsetzungen müßte diese vor allem in einer einschneidenden Tagesarbeitszeitverkürzung bestehen (Stichwort: 6-Stunden-Tag).<sup>28</sup>

Diese Folgerungen sind nicht auf gewerkschaftliche Handlungsfelder zugeschnitten und in ihrer Allgemeinheit natürlich auch nicht auf Durchsetzungsbedingungen überprüft. Sie sollen insofern auch nicht instrumentell-pragmatisch verstanden werden, sondern als Anstoß zu einer notwendigen Umorientierung.

---

<sup>28</sup> Vgl. dazu Claudia Born/Christine Vollmer, Familienfreundliche Gestaltung des Arbeitslebens, Stuttgart 1983; Kurz-Scherf/Breil (Hg.) (FN. 20), Müller-Wichmann (FN 6), Die Grünen im Bundestag/AK Frauenpolitik, Wo liegt der Frauen Gluck, Köln 1988.